

II-657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/92-Pr.2/79

1980 02 15

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

283/AB

1980 -02- 18

zu 278/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen vom 18. Dezember 1979, Nr. 278/J, betreffend Umsatzsteuerpflicht für Heimgebühren in Pflege- und Altersheimen der Sozialhilfeträger, beehre ich mich mitzuteilen:

Es ist richtig, daß das Bundesministerium für Finanzen die Rechtsauffassung vertritt, daß nicht alle von den Sozialhilfeträgern erbrachten Leistungen unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG 1972) subsumiert werden können, sondern nur jene Leistungen, auf die der Hilfeempfänger auf Grund des für ihn geltenden Sozialhilfegesetzes einen Rechtsanspruch hat. Die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim eines Sozialhilfeträgers wird daher in allen jenen Fällen, in denen sie im Rahmen der Sicherung des Lebensbedarfes erfolgt, eine gemäß § 6 Z. 6 UStG 1972 steuerfreie Leistung darstellen. Erfolgt die Unterbringung hingegen im Rahmen der sozialen Dienste, bei welchen der Sozialhilfeträger nicht als Träger behördlicher Aufgaben, sondern als Träger von Privatrechten auftritt, so ist die in Rede stehende Befreiungsbestimmung nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht anwendbar. Diese Rechtsansicht ist jedoch durchaus nicht neu. Schon im Durchführungserlaß zum Umsatzsteuergesetz 1972, AÖFV Nr. 283/1972, wurde - wie auch von Ihnen erwähnt wird - zum Ausdruck gebracht, daß jene Leistungen, die nicht im Rahmen einer Fürsorgepflicht erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig sind.

- 2 -

Was die in ihrer Anfrage geäußerte Ansicht betrifft, daß die im Zusammenhang mit § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 vertretene Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen durch den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht gedeckt sei, so ist dem folgendes entgegenzuhalten:

Gemäß § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 sind u.a. die Umsätze der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander, an die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten steuerfrei. Daraus ist zu ersehen, daß in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich die Träger der Sozialhilfe, sondern die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens angesprochen sind. Der Gesetzgeber lehnte sich somit an die fürsorgerechtlichen Bestimmungen des ehemaligen Deutschen Reiches an, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung und des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 noch in fast allen Bundesländern in Geltung standen und erst im Laufe der letzten Jahre durch die einzelnen Sozialhilfegesetze der Länder ersetzt wurden. Nach diesen reichsrechtlichen Vorschriften hatte die Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren (§ 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, siehe Reichsgesetzblatt Teil I, Nummer 138, vom 6. September 1938). Nach § 5 der genannten Reichsgrundsätze galt als hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen konnte und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhielt. Nun wird wohl davon ausgegangen werden müssen, daß der Gesetzgeber im Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Umsatzsteuergesetz 1972 mit den steuerbefreiten Leistungen der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens nur solche gemeint haben kann, die von den Fürsorgeträgern in Erfüllung ihrer Aufgabe, Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren, erbracht werden. Zu diesen Leistungen haben während der Geltungsdauer der reichsrechtlichen Fürsorgevorschriften die unter der heutigen Bezeichnung "soziale Dienste" zusammengefaßten Leistungen, die auf freiwilliger Basis - außerhalb des

- 3 -

- 3 -

Hoheitsbereiches - erbracht werden, nicht gehört und konnten daher auch nicht nach § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz begünstigt sein. Wenn nun der Gesetzgeber nach Inkrafttreten der einzelnen Sozialhilfegesetze der Länder den auf das alte Fürsorgerecht abgestellten Begriff "Träger des öffentlichen Fürsorgewesens" im Umsatzsteuergesetz 1972 unverändert weiter bestehen läßt, dann muß angenommen werden, daß er auch den Kreis der begünstigten Leistungen nicht erweitern will. Daraus folgt, daß die Träger der Sozialhilfe nur insoweit begünstigt sein können, als sie Leistungen an Hilfsbedürftige im Sinne der reichsrechtlichen Fürsorgebestimmungen erbringen; das sind nach den Sozialhilfegesetzen jedoch nur die Leistungen, die dem Hoheitsbereich zuzurechnen sind, auf die der Hilfeempfänger einen Rechtsanspruch hat und die ihrer Art nach auch schon während der Geltungsdauer der reichsrechtlichen Fürsorgebestimmungen steuerbefreit waren.

Trotz dieser Einschränkung auf Leistungen, auf welche die Hilfeempfänger einen Rechtsanspruch haben, stellt jedoch die Bestimmung des § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 eine sehr weitgehende umsatzsteuerliche Begünstigung dar, wie sie in keinem der auf das Mehrwertsteuersystem übergegangenen Staaten des EWG-Bereiches zu finden ist. Ich darf Sie an dieser Stelle ersuchen, die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 in dem sich schon aus der Konzeption des Umsatzsteuergesetzes 1972 ergebenden größeren Zusammenhang zu sehen, und zwar insbesondere in Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z. 1 und des § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1972. Mit der Bestimmung des § 2 Abs. 4 Z. 1 Umsatzsteuergesetz 1972 wurde erreicht, daß die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in bestimmten vom Gesetz angeführten Bereichen als Unternehmer gelten und somit - auch soweit sie Hoheitsaufgaben erfüllen - nach Maßgabe des § 12 Umsatzsteuergesetz 1972 zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Aus § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1972 ergibt sich, daß das Recht auf Vorsteuerabzug selbst dann erhalten bleibt, wenn der Sozialhilfeträger steuerfreie Umsätze tätigt, was im Effekt zu der vom Gesetzgeber beabsichtigten Entlastung von der Umsatzsteuer führt.

- 4 -

- 4 -

Was nun die in Ihrer Anfrage erhobene Forderung anbetrifft, sämtliche Leistungen der Sozialhilfeträger - also auch die Leistungen, die auf freiwilliger Basis auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen erbracht werden - steuerfrei zu behandeln, so kann diesem Begehren nicht Rechnung getragen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die von den Sozialhilfeträgern erbrachten freiwilligen Leistungen eine immer größere Ausweitung erfahren (Landaufenthalte, Ausflugsfahrten, gesellige Veranstaltungen etc.) und in immer größerem Ausmaß unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Leistungsempfänger gewährt werden. Der Umfang einer alle Leistungen der Sozialhilfeträger umfassenden Steuerbefreiung wäre daher nicht absehbar und würde - ohne daß dies verhindert werden könnte - zu einer spürbaren und in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigten Minderung des Umsatzsteueraufkommens führen. Abgesehen von diesen budgetären Auswirkungen ist weiters zu bedenken, daß die von Ihnen angestrebte Steuerbefreiung diejenigen Personen benachteiligen würde, welche die genannten Leistungen - etwa weil diese von den Sozialhilfeträgern in ihrem Bundesland nicht angeboten werden oder weil sie wegen der starken Nachfrage gar nicht an die Reihe kommen - direkt von einem Privatunternehmer oder von einer gemeinnützigen oder kirchlichen Organisation in Anspruch nehmen, so z.B. alte Menschen, die mangels Erfassung durch die Aktion "Essen auf Rädern" ihr Mittagessen von einer Gaststätte beziehen müssen oder die infolge Platzmangels in den Altersheimen der Sozialhilfeträger in ein Heim der Caritas aufgenommen wurden. Auch in all diesen Fällen sind die Leistungen mit Umsatzsteuer belastet, wobei es - bedingt durch das System der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verbrauchsteuer - von vornherein nicht möglich ist, auf die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Es wäre daher auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gerechtfertigt, die freiwilligen Leistungen der Sozialhilfeträger steuerfrei zu belassen. Ich darf annehmen, daß auch Sie nicht dafür eintreten, daß die umsatzsteuerliche Belastung alter Menschen je nachdem verschieden sein soll, ob die Leistungen an diese Menschen im Rahmen der sozialen Dienste in einem Altersheim eines Sozialhilfeträgers oder in einem Altersheim der Caritas oder eines Ordens (oder ähnlicher gemeinnütziger Institutionen) erbracht werden.

- 5 -

- 5 -

Ich möchte Sie daher um Verständnis dafür ersuchen, daß ich eine erlaßmäßige Regelung, die sämtliche Leistungen der Sozialhilfeträger schlechthin unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 subsumieren würde, nicht in Betracht ziehen kann. Ich bin aber - sofern dies gewünscht werden sollte - durchaus bereit, die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Sozialhilfeträger zur Diskussion zu stellen und gegebenenfalls im Interesse der Herstellung möglichst gleicher Belastungsverhältnisse eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 in die Wege zu leiten. Denkbar wäre eine Herausnahme der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und des § 6 Z. 6 Umsatzsteuergesetz 1972, wodurch sie die fiktive Unternehmereigenschaft verlieren würden und - ebenso wie alle anderen Hoheitsträger (Körperschaften des öffentlichen Rechts) - gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1972 nur mehr insoweit umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt wären, als sie im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 2 des Körperschaftssteuergesetzes 1966 tätig sind. In diesem Zusammenhang könnte auch die Schaffung einer unechten Steuerbefreiung für die Leistungen von Alters-, Pflege-, Blinden- und Siechenheimen, überlegt werden, wie dies auch im deutschen Umsatzsteuergesetz vorgesehen ist. Man müßte sich allerdings darüber im klaren sein, daß derartige Regelungen die Sozialhilfeträger im Effekt umsatzsteuerlich stärker belasten würden, als dies nach der bestehenden Rechtslage der Fall ist.

